

Satzung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Ortsverband Hohenstein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Ortsverband Hohenstein ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband Hohenstein".
- 3) Er hat seinen Sitz in 65329 Hohenstein
- 4) Der BUND-Ortsverband Hohenstein umfaßt das Gemeindegebiet der bürgerlichen Gemeinde Hohenstein.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Satzungszweck des BUND-Ortsverbandes Hohenstein ist die Verfolgung und Umsetzung der in § 2 der Satzung des BUND-Landesverbandes Hessen beschriebenen Ziele und Maßnahmen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- der Umwelt- und Naturschutz, die Landschaftspflege, der Schutz von Boden, Wasser und Luft z. B. durch Einrichtung und Pflege von Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Biotopen;
 - der Tierschutz z. B. durch die Anlage und Betreuung von Amphibienleiteinrichtungen entlang von Landstraßen;
 - der Denkmalschutz;
 - die Lärminderung;
 - die Förderung gesunder Lebenswelten und Lebensweisen;
 - die Beeinflussung von Konsumgewohnheiten, Produktions- und Wirtschaftsweisen dergestalt, dass die Begrenztheit der verfügbaren Bodenschätze und Naturgüter sowie die ökologischen Erfordernisse Berücksichtigung finden;
 - Schutz und Aufklärung der Verbraucher zum Umwelt- und Naturschutz und der anderen Ziele durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
 - das Vermitteln ökologischer Zusammenhänge z. B. durch die Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen.
- 2) Der Ortsverband Hohenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5) Der Ortsverband Hohenstein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Hessen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Ortsverbandes Hohenstein ergeben sich aus § 10 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Im Laufe jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, per Email oder im Internet auf der Homepage des Vereins einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form oder als Email vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über eventuelle hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Ortsverband strebt eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Landesverband an.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein (ausgenommen die eventueller Angestellter), ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 14. 11. 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 13. 5. 2003.